

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition:  
Berlin W. 57, Winterfeldt-Strasse 24.  
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 2746.  
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,  
den 19. November 1915.

Erscheint alle 14 Tage, Freitags.  
Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel-  
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.  
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

## Krankenpflegerinnen und weibliches Hauspersonal in Heilanstalten.

Start hat der Krieg in das Leben der meisten Frauen eingegriffen. Da ist wohl kaum eine, die nicht ein liebendes Leben in die Schrecken und Todesgefahren des Krieges ziehen ließ. Und die Sorgen und Qualen um das Schicksal ihrer Lieben haben alle diese Frauen gemeinsam, ob sie reich oder arm sind.

Dennoch bedeutet der Krieg für die unbemittelte Frau ganz etwas anderes als für die besitzende. Die staatlichen und kommunalen Unterstützungen reichen nicht aus, um davon die Lebensnotwendigkeiten zu bestreiten; die Frau ist gezwungen, zu arbeiten, um etwas hinzu zu verdienen. Und dieser Kampf ums Brot ist hart: härter für die Frau als für den Mann, denn ihre Arbeit wird schlechter bezahlt, selbst da, wo sie während des Krieges die Stelle des Mannes einnehmen und ausfüllen mußte. Ist diese Frau noch Mutter, so wird die Last, welche auf ihren Schultern ruht, riesenarbig. In der Sorge um den fernem Mann kommt die Sorge um die Kinder, welche den Tag über fremden Händen und Einflüssen anheimgegeben sind. Die Notwendigkeit, den Lebensbedarf für die Kinder zu beschaffen, drängt die Notwendigkeit für die eigene Lebens- und Kräfteerhaltung in den Hintergrund. Diese Frau ist nicht frei, wenn sie ihr Tagewerk vollbracht hat, sie kann sich nicht an den gedeckten Tisch setzen, sondern sie soll den Haushalt in Ordnung bringen, wenn sie heimkehrt, sie soll für sich und die Kinder das sarge Mahl bereiten: sie soll waschen und flüden nach Feierabend.

Dieses harte Los der Arbeiterin und Hausfrau und Mutter trugen auch vor dem Kriege schon Millionen Frauen; sie kämpften den schweren Kampf zwischen Beruf und Mutterschaft und - siegen oder unterlagen. Der Krieg mit der Sorge, aus Mummer und Not geboren, hat aber auch für diese kämpfenden und lastgezwungenen Frauen das Leben doppelt schwer gemacht. Und neue Scharen von Frauen sind durch den Krieg in das Erwerbsleben gezwungen worden, die bisher nicht an sich selbst erfahren hatten, wie schwer das Leben der erwerbstätigen Frau und Mutter ist. Der Mann hatte bisher mit seinem Verdienst die Familie ernährt und erhalten. Für diese Frauen bedeutet der Krieg völlige wirtschaftliche Umwälzung und damit eine Umgestaltung ihres ganzen Lebens — nicht nur der Lebensbedingungen.

Der Krieg nahm den Ernährer fort; ohne Vorbereitung mußte die Frau sich mit Dingen befassen, die bisher allein der Mann erledigt hatte und daneben traten in demselben Augenblick wirtschaftliche Sorgen an sie heran. Und die Gesamtheit der Frauen wuchs mit ihren Aufgaben. Mit einer Selbstverständlichkeit, die die Größe und die Not der Zeit in sich trug, nahmen sie die Lasten auf sich.

Daneben muß es fast unverständlich klingen, wenn so viele dieser tapferen Frauen glauben, daß dieser Zustand für sie nur etwas Vorübergehendes, gewissermaßen eine Schicksalsprüfung ist. „Wenn mein Mann wieder hier ist, werde ich wieder zu Hause bleiben, die Wirtschaft besorgen, die Kinder erziehen können. Diese schwere Zeit geht auch vorüber“, so trösteten sie sich selbst, um ihr Leben erträglich zu finden. Und doch wird für unzählige Frauen diese Hoffnung ein Trugschluß sein. Viele Männer werden nicht wiederkehren, und für viele Frauen wird deshalb der gegenwärtige Zustand kein vorübergehender, sondern ein bleibender sein. Und je klarer jede Frau den harten Tatsachen ins Gesicht schaut, um so eher wird sie die Wege finden, auf denen auch ihr Leben erträglicher wird.

Ganz besonders sollte das auch die unverheiratete Arbeiterin tun. Vor dem Krieg war unsere Mädchenerziehung noch zu einem großen Teil darauf eingestellt, daß das Mädchen sich nur vorübergehend beruflich betätigen brauchte, dann würde sie sich verheiraten, und die Haupt Sorge um ihre Existenz übernehme der Mann. Der Beruf wurde also als etwas Vorübergehendes aufgefaßt, und deshalb kam es so vielen Mädchen nicht darauf an, tüchtige Arbeiterinnen, Kammerdamen und somit Mitkämpferinnen des erwerbstätigen Mannes zu werden, sondern vielmehr darauf, sich möglichst jung gut zu verheiraten. Gegen diese wirtschaftlich und sittlich so unheilvolle Auffassung ist auch von der Sozialdemokratie tapfer gekämpft worden. Und viele Frauen und Mädchen haben sich trotz vielleicht gegenwärtiger Erziehung zu der Erkenntnis durchgearbeitet, daß es zwar das höchste Glück der Frau bleibt, Gattin und Mutter sein zu können, weil sich durch die Mutterschaft erst unseres Lebens Tiefen ganz erschließen, daß aber zu diesem Glück eine freie Persönlichkeit gehört.

Viele hatten es erkannt — und viele nicht.

Nun spricht der Krieg seine eberne Sprache. Soviel Jünglinge wie auf dem Schlachtfelde fallen, soviel Mädchenhoffen und Frauenzukunftsglück wird hier getötet. Für alle diese Mädchen gibt es nur einen Weg: allein mit dem Leben fertig zu werden und dabei soviel Befriedigung zu erlangen, als möglich ist. Vor allem müssen sie von dem Lohn ihrer Arbeit leben, und die Kriegsarbeit gelehrt — daß die Arbeitskraft der Frauen, in Folge des starken Zustroms früherer Kräfte, womöglich noch mehr ausgebeutet werden wird wie bisher, und daß die Frauen nach dem Kriege dadurch zu Lohnbrüdern für die Männer werden, die heute Land und Haus mit ihren Weibern schützen, und die damit unserem ganzen Wirtschaftsleben erst die Möglichkeit der Weiterentwicklung

gegeben haben. Dadurch würde der Lebenskampf der erwerbstätigen Frau aber noch erschwert werden, denn es würden sich Kämpfe entwickeln zwischen Menschen, die durch dieselben Lebensnotwendigkeiten zum Erwerb gezwungen sind, die also gleiche Interessen haben und darum Kampfgesossen sein sollten.

Was hier für alle Berufe und für alle erwerbstätigen Frauen gesagt ist, dürfte für die Krankenpflegerin und das weibliche Hauspersonal ihn besonders gelten. Lohn und Arbeitsbedingungen dieses Berufes lassen bisher viel zu wünschen übrig. Seit 12 Jahren haben die Vertreter der Arbeiterchaft im Reichstage vernüch, das Krankenpflegepersonal unter die Gewerbeordnung zu bringen und demselben damit eine kürzere Arbeitszeit und bessere soziale Verhältnisse zu erringen: bis jetzt leider vergeblich. Noch immer gibt es, wie Charlotte von Caemmerer in ihrem vorzüglichen und tapferen Buche: „Berufskampf der Krankenpflegerin in Krieg und Frieden“ ausführt, für viele Krankenpflegerinnen eine schändliche Arbeitszeit bei einer Entlohnung, die in keinem Verhältnis zu den verlangten Leistungen steht. Nicht besser sieht es bei den Krankenwärterinnen aus, und nach dem Kriege wird es nicht besser werden. Tausende der Mädchen und Frauen, welche während des Krieges Krankenpflege ausübten haben, werden in dem Berufe verbleiben, aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen. Des Nöte Kreuz allein hat seit Kriegsbeginn über 200000 Helferinnen ausgebildet. Da diese ohne Lohnvergütung arbeiten, so steht zu befürchten, daß diejenigen unter ihnen, welche nach dem Kriege die Krankenpflege als Beruf erlernen, gegen niedrige Entschädigungen arbeiten, und dadurch die Vesseraestaltung der Löhne für das gesamte Krankenpflegepersonal hinarbeiten werden.

Nun wäre es sehr verkehrt, sich gegen den Zustrom solcher Kräfte in einem Berufe sperren zu wollen. Es gibt nur ein Mittel gegen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, und das ist: **der Kampf um ihre Verbesserungen.** Dieser Kampf kann aber wiederum nur dann siegreich geführt werden, wenn alle in dem Berufe Beschäftigten, Frauen sowohl als Männer, sich zu Kampfvereinigungen zusammenschließen. Und hier fehlt es soviel an der Einsicht der Frauen. Wenn die Berufskollegen für sie bessere Arbeitsbedingungen mit erkämpfen, so

nehmen sie es hin: daß sie selbst aber zu diesem Kampfe auch verpflichtet sind, daran denken die meisten gar nicht.

Nach die Krankenwärterin hat durch den Krieg vielfach den Platz des männlichen Kollegen einnehmen müssen: stehen doch 1500 Verbandkollegen vom Pflegepersonal im Weeredienst. In Heil- und Irrenanstalten und beim Haus- und Wirtschaftspersonal mußten Frauen die Lücken füllen. Der Dienst ist schwerer, der Wärterinnendienst auf den Männerstationen zudem sittlich gefahrvoll, und doch tritt für die Wärterin keine Lohnerhöhung ein. Werden aber die Anstaltsdirektionen nicht folgern: „Was die Frauen während des Krieges für wenig Lohn geleistet haben, werden sie auch im Frieden für dasselbe Geld tun, warum sollen wir da die höheren Löhne für die männlichen Wärter bezahlen?“ Das könnte eintreten — und das wäre dann der Dank an die heilsehenden Krieger, daß ihre Arbeitsstelle mit billigeren Frauenkräften besetzt ist, und sie selbst leben können, woher sie Brot für sich und ihre Familien schaffen.

So könnte es kommen, aber so darf es nicht kommen! Die weibliche Angestellte darf nicht zur Schmutzkonturenin des Mannes werden. Und dieses Ziel ist zu erreichen, wenn die Frauen sich den gewerkschaftlichen Organisationen anschließen.

Über eine Million gewerkschaftlich organisierter Männer stehen im Felde. Genau so, wie die Lücken an der Arbeitsstelle ausgefüllt wurden durch Frauenkraft, sollte es in den Organisationsgebieten. Wir alle sind den Männern da draußen viel schuldig geworden. Darum ist es unsere Pflicht, zu arbeiten, daß das, was sie selbst geschaffen haben erhalten bleibt. Zu dieser Erkenntnis ihrer Pflicht gegenüber den Kriegern, gegen ihre erwerbstätigen Schwwestern und gegen sich selbst müssen die weiblichen Angestellten in ruhiger Mäßigkeit gearbeitet werden. So schwer ist das nicht, denn die Notwendigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation liegt in der Zeit begründet.

Vieles hat unser Verband bisher zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals errungen. Die Zeit nach dem Kriege wird schwerere Kämpfe bringen. Darum ist es nötig, daß die Organisation gerüstet und stark bleibt, und dazu soll jeder sein Teil tun, indem er neue Mitglieder für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter wirbt.  
Clara Rohm Zouch.

## Von der Rechtslage des Pflegepersonals.

Wie notwendig die stärkere Vertretung an unserer Organisation ist, ergibt sich nicht nur aus den Lohn- und Arbeitsverhältnissen, sondern auch aus dem völlig ungenügenden Arbeiterchutz und der überaus mangelhaften Rechtslage des Pflegepersonals, auf die wir seit Jahren hingewiesen haben.

Zwar hat sich der Reichstag — insbesondere durch die Anregungen unseres Verbandes in Verbindung mit der sozialdemokratischen Fraktion — in den letzten Jahren wiederholt mit der sozialen und rechtlichen Lage des Pflegepersonals beschäftigt. Zu einschneidenden Taten ist es aber bis auf den heutigen Tag nicht gekommen!

Daß die nichtsagende und unverbindliche Resolution (von der sich Streiter „rühmt“, er habe sie inspiriert): keine Hilfe bringen würde, war vorauszuweisen. Unsere konsequente Forderung, die vom Abg. Antrich (Soz.) vertreten wurde im Reichstag, stellt folgende Grundzüge auf:

1. Obligatorische Ausbildung des im Pflegeberufe tätigen Personals, einschl. des Massagepersonals, und Neuregelung der bestehenden Prüfungsvorschriften.
2. Unterstellung des gesamten Personals unter die Reichsgewerbeordnung und Aufhebung der im § 154 enthaltenen Ausnahmebestimmungen unter Ausschluß des § 137.
3. Festsetzung einer 12stündigen Dienstzeit (Tag- und Nachtschicht) inkl. der Pausen für das interne Personal, all-

wöchentliche Mindestarbeitszeit von 24 Stunden und eine höchstens 8stündige Arbeitszeit für das externe Personal.

4. Beseitigung des Kost- und Logiszwanges in der Anstalt.
5. Unterstellung des gesamten Pflege-, Massage- und Badepersonals unter die Reichsversicherungsordnung.
6. Erlaß gesetzlicher Vorschriften auf Gewährung eines jährlichen Erholungsurlaubes von mindestens 14 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes und Entschädigung für sonstige Bezüge nach einjähriger Beschäftigung.

Wenn es noch eines weiteren Beweises bedürfte, wie bei gewissenhafter Beurteilung der Rechtslage das Urteil geradezu vernichtend über die jetzigen Rechtsverhältnisse lauten muß, so ist das von uns wiederholt erwähnte Buch von Charlotte v. Caemmerer: „Berufskampf der Krankenpflegerin“ vorzüglich dazu geeignet.

Wir möchten deshalb heute ein Teilkapitel über die Rechtslage aus diesem Buch im nachfolgenden wiedergeben:

Die Rechtsverhältnisse der deutschen Krankenpflegerinnen sind außerordentlich ungünstig. In bezug auf den Dienstvertrag unterliegt ein Teil des Krankenpflegepersonals der Gewerbeordnung; nur die in privaten Anstalten und Irrenanstalten beschäftigten Pfleger und Pflegerinnen, die Inhaberinnen von Privatpflegeheimen, als selbständige Gewerbetreibende, und deren angestellte Schwwestern, als Gewerbegehilfinnen, sind ihr unterstellt. Aber auch für diese Krankenpflegepersonen kommen die

wichtigsten Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung nicht zur Anwendung. Für die Fabrikarbeiterinnen ist durch die Gewerbeordnung der Zehnteltag festgelegt (§ 137), aber die Krankenpflegerin ist durch die Ausnahmebestimmungen des § 154 ausdrücklich vom Zehnteltag ausgenommen. Es heißt da: „Die Bestimmungen der §§ 133 bis 139a finden keine Anwendung auf Heilanstalten und Gefängnisheime.“ Diese Vorschriften enthalten die Bestimmungen über die Arbeitsordnung, Arbeitszeit, Ueberstunden und Nacharbeit.

Trotz wiederholter Anregungen im Reichstag ist von dem § 120c, Absatz 3 der Gewerbeordnung, aus dem sich ein Schutz des Krankenpflegepersonals gegen übermäßige Arbeitszeiten ableiten ließe, niemals Gebrauch gemacht worden. Der Abbräur lautet: „Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende und die zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.“

Seit 12 Jahren wird im Reichstag über die Unterstellung des Krankenpflegepersonals unter die Gewerbeordnung verhandelt, ohne daß irgendein Resultat erzielt worden wäre. Man hält die formalen Schwierigkeiten für unüberwindbar.

Bei Gelegenheit der letzten Reichstagsverhandlungen über die Lage des Krankenpflegepersonals am 9. Februar 1914 legte der sozialdemokratische Abgeordnete Antried eine Resolution vor, die unter Ziffer 2 die Unterstellung des Pflegepersonals unter die Gewerbeordnung und die Aufhebung der im § 154 enthaltenen Ausnahmebestimmungen unter Ausschluss des § 1371 (das Verbot der Nacharbeit für Arbeiterinnen betreffend) forderte. Diese Resolution wurde abgelehnt. Der Staatssekretär Dr. Tesbrüch erklärte, es sprächen erhebliche Bedenken dagegen, das Pflegepersonal der Gewerbeordnung zu unterstellen. Das Krankenpflegepersonal gehöre in der Mehrzahl nicht zu den gewerblichen Arbeitern, und die Arbeitgeber seien nicht Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung, sondern zu einem erheblichen Teil öffentliche Behörden und zu einem anderen Teil katholische Erden und Monargarien, Tischmischerbauern und charitative Vereine, die man nicht mit demselben Maß messen könne wie ein gewerbliches Unternehmen. In der Mehrzahl der Fälle, soweit es sich um öffentliche Behörden und Betriebe handelt, könne von Aufsicht wegen eingegriffen werden, und soweit es Erden und Monargarien sind, seien die kirchlichen Oberen in der Lage, eine Einwirkung auszuüben, und sie hätten sie nicht ausgeübt. Deshalb sei es doch in hohem Maße bedenklich, hier mit einem Gesetz einzzugreifen, das den Verhältnissen der gewerblichen Arbeiter nachgebildet sei!

Es fragt sich wirklich, ob es nicht noch bedenklicher ist, zu dulden, daß die Erden, Diakonissenhäuser und charitativen Vereine „auf Kosten der Arbeitskräfte der Pflegerinnen Wohltätigkeit ausüben!“ Das „Eingreifen von Aufsicht wegen“ scheint doch häufig zu verfehlen. Als zu Anfang des Jahres 1914 das Verbot des Landeshauptmanns von Ostpreußen, des Koalitionsrecht des Pflegepersonals der ostpreussischen Provinzialheil- und Pflegeanstalten betreffend, im preussischen Abgeordnetenhaus erörtert wurde, erklärte der Minister: „Der Landeshauptmann ist selbständig, wir können von Aufsicht wegen hier nicht eingreifen.“

Die Schwierigkeit, das von „öffentlichen Behörden und Betrieben“ angestellte Pflegepersonal der Gewerbeordnung zu unterstellen, beruht auf dem Umstand, daß die öffentlichen Krankenhäuser als gemeinnützige Betriebe keinen gewerblichen Charakter haben, sondern sie im Gegenteil häusliche oder häusliche Zustände erfordern. Nur die häuslichen oder häuslichen Betriebe, Fabriken und Werkstätten, die ihrer technischen Natur nach einen gewerblichen Charakter haben, fallen unter die Vorschriften der Gewerbeordnung.

Besondere Beachtung verdient auch die Anschauung, die der Zentrumsgewerkschaftssekretär Geh. Med. Rat Dr. Gerlach am 9. Februar 1914 im Reichstag vertrat: „Bezüglich der Unterstellung des Pflegepersonals unter die Gewerbeordnung wird man im allgemeinen nicht in Abrede stellen können, daß der Arzt an sich und der ärztliche Beruf nicht unter der Gewerbeordnung steht, sondern von einem höheren Gesichtspunkt aus beurteilt wird. Und wenn man bedenkt, daß der Krankenpfleger unmittelbar zum Arzt gehört so muß man sagen, daß der Krankenpfleger auch nicht unter die Gewerbeordnung fällt.“

Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl ehrt das Krankenpflegepersonal sehr, aber in der Praxis nützt das sehr wenig. Die Ärzte sind so stark mit ihren eigenen Berufskämpfen beschäftigt, daß man ein besonderes Eintreten für das Krankenpflegepersonal von ihnen gar nicht erwarten kann; es wäre schon sehr dankenswert, wenn die Ärzte den Berufskämpfen des Pflegepersonals wenigstens nicht hindernd entgegenzutreten wollten. Das Endergebnis dieser Reichstagsverhandlungen war, wie schon so oft, die Annahme einer Resolution. Resolution Streiter! T. M.: Diese verwischene und dehnbare Resolution lautete:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichsminister zu ersuchen, die Arbeits- und Rechtsverhältnisse des in privaten und öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten beschäftigten, wie des selbständigen, in der Privatpflege tätigen Krankenpflegepersonals durch Aufstellung einheitlicher Grundzüge zu regeln, und zwar, soweit dies nicht auf dem Wege der Reichsgesetzgebung geschehen kann, durch Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Einzelstaaten.“

Was nützen angesichts der Notlage des Pflegepersonals „Vereinbarungen auf Grund eines Arbeitsregelungsentwurfes zwischen den Bundesregierungen“, die der Staatssekretär in Aussicht stellt; was hilft es, daß diese Arbeitsregelung „auf dem Verwaltungswege“ durch die Einzelstaaten durchgeführt werden soll? Im März 1906 hat der Bundesrat Vorschriften über die fakultative häusliche Prüfung des Krankenpflegepersonals erlassen: In Bayern, Baden und Württemberg wartet man heute — 1915 — noch vergebens auf ihre Einführung. Diese Staaten scheinen die obligatorische Krankenpflegeprüfung abzuwarten! Man sollte lieber die formalen Schwierigkeiten, die der Unterstellung des Pflegepersonals unter die Gewerbeordnung entgegenstehen, zu überwinden suchen. Wenn das gesetzliche Pflegepersonal durchaus keine Schutzbestimmungen haben will, so soll man ihm doch Ausnahmebestimmungen geben. Das weltliche Pflegepersonal braucht Gesetzesparagrafen!

Außer der Gewerbeordnung kommt für das Krankenpflegepersonal in seinem Dienstverhältnis das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage. Das in den sogenannten öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten und Anstalten beschäftigte Pflegepersonal untersteht dem Dienstvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 611 bis 630. Auch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ließe sich ein Schutz gegen die übermäßige Arbeitszeit des Pflegepersonals ableiten. § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches legt dem Dienstherrn die Verpflichtung auf, Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstpflichtige gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt wird, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Verletzt der Dienstberechtigte schuldhaft diese Pflicht, so hat er den dem Dienstpflichtigen entstehenden Schaden zu ersetzen. Uebermäßige Dienstzeit in einem Berufe, der an sich schon sehr anstrengend ist, ist unbedingt als Verstoß gegen den § 618 des B. G. B. anzusehen. Das Kammergericht zu Berlin hat 1912 den Mißbrauch eines durch überlange Arbeitszeit überanstrengten, schwer nervenkranken Schlafwagenkassiers auf Schadenersatz für gerechtfertigt erklärt, und das Reichsgericht hat dies Urteil bestätigt. Die in diesem Urteil niedergelegten Grundzüge treffen auf alle Arbeitsverträge zu. § 618 des B. G. B. bietet also einen kleinen, aber immerhin nicht zu verachtenden Hebel zur Bekämpfung übermäßig langer, gesundheitsgefährlicher Arbeitszeiten.

Unsere Kolleginnen ersehen aus diesen Darlegungen über die Rechtslage, daß die Hoffnung auf baldige gesetzliche Regelung nicht gerade hoch gespannt werden darf.

Um so dringender ist es notwendig, daß wir unser Augenmerk auf die gewerkschaftliche Selbsthilfe richten.

Die Vorarbeit ist getan. Unsere Organisation hat in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch eine stattliche Zahl von gewerkschaftlich geschulten Mitgliedern um ihr Banner geschart. Ueber 3400 Kollegen und Kolleginnen zählte die Sektion vor Kriegsausbruch.

Es gilt es nun insbesondere für die Kolleginnen, dafür zu sorgen, daß die Verbandsarbeiten auch während des Krieges fortgeführt werden können. Um so energischer werden wir bei Rückkehr der Eingezogenen unsere soziale Pionierarbeit für eine bessere Rechtslage aufnehmen!

	<b>Rundschau.</b>	
--	-------------------	--

**Was erfordert die Zeit?** In den städtischen wie in den privaten Heil- und Badeanstalten werden seit Kriegsausbruch erhöhte Anforderungen an die Arbeitskraft jedes einzelnen gestellt. Insbesondere sollen die Kolleginnen vielfach die Stellen ausfüllen, die vormals von den Männern besetzt waren. Die Bezahlung hingegen ist fast nie in nennenswerter Weise gestiegen. Da entsteht unwillkürlich das Gefühl: hier ist eine offensichtliche Ungerechtigkeit vor! Aber auch die an vielen Stellen geforderte Mehrarbeit ohne besondere Vergütung veranlaßt wohl die eine oder andere Kollegin zu dem Seufzer: „Ach, wenn doch bloß erst der Krieg zu Ende wäre!“ Gewiß gibt es noch viel tiefer greifende rein menschliche und allgemein wirtschaftliche Motive, die uns alle den baldigen Frieden herbeisehnen lassen. Aber die besondere Unbill, die der einzelne jetzt ertragen muß, sollte doch auch gleichzeitig dahin führen, nicht bloß gefühlsmäßig unzufrieden zu sein, sondern der unerträglichen Lage dadurch die Spitze abzubrechen, daß man engeren Zusammenschluß mit seinesgleichen sucht! Wer jetzt noch nicht begreift, wie notwendig die Arbeiter-Organisationen sind, wie unentbehrlich in diesen Organisationen gerade auch die weiblichen Mitglieder sind, der lerne's nie! Gerade jetzt, wo alle Gemüter weit über das gewöhnliche Maß hinaus empfänglich sind für Solidarität und Kameradschaftlichkeit, da muß es der einzelnen bereits aufgeklärten Kollegin viel leichter fallen, Anhänger für unsere Organisation zu gewinnen. Und wir haben im gewissen Sinne auch ein moralisches Recht, von unseren Kolleginnen jetzt erhöhte Anstrengungen in der Agitation zu erwarten. Hat nicht in all den Friedensjahren nur zu oft erst der männliche Kollege durch seine mühevollen Einzelaqitation, durch seine Tätigkeit als Arbeiterausschuß und Vertrauensmann die Interessen der Kolleginnen energisch wahrgenommen? Nun, da viele der besten und eifrigsten Vertrauensmänner im Felde sind, ist es nicht mehr als billig, die Sache zu übernehmen und den Hilfsverbänden überall in der Agitation und in der Kleinarbeit zu helfen. Wir haben an manchen Orten wiederholt selbst in Friedenszeiten so rührige Kolleginnen auf ihrem Vertrauensposten gesehen, daß sie in ihrer Agitationsstätigkeit keinem Manne nachstanden; ja, vielfach noch bessere Erfolge erzielten. Wohl, an jetzt erfordert die Zeit von den Kolleginnen gleichfalls Tapferkeit und Unerschrockenheit. Sie sollen ihre schlummernden zahlreichen Mitschweibern aufrütteln! Sie sollen mit ihnen diskutieren, mit ihnen in die Versammlungen gehen und sie dem Verbands gewinnen. Wenn jede Anstalt auch nur eine rührige Kollegin aufweist, wir zweifeln nicht, bald weicht der Schlaf und die bleierne Gleichgültigkeit von den Unorganisierten!

**Kriegsverorgung für Personen der allgemeinen Krankenpflege.** Nach dem Militärhinterbliebenengesetz wird auch den Witwen und Waisen der Personen der freiwilligen Krankenpflege die allgemeine Kriegsverorgung gewährt, da die Mannschaften der freiwilligen Krankenpflege in der Ausübung ihrer Tätigkeit in hohem Grade Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt sind. Verorgungsberechtigt sind die Hinterbliebenen des Unterpersonals, von denen die Zugführer den Feldwebeln, die Stellvertreter den Sergeanten, die Sektionsführer den Unteroffizieren und die Krankenpfleger und Krankenträger den Gemeinen gleichstehen. Voraussetzung für die Hinterbliebenenversorgung ist, daß der Angehörige der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz Verwendung gefunden hat, und daß der Tod infolge dieser dienstlichen Verwendung eingetreten ist. Der Tod muß jedoch vor Ablauf von 6 Jahren nach dem Friedensschluß eingetreten sein. Von den Hinterbliebenen des auf dem Kriegsschauplatz verwendeten weiblichen Personals der freiwilligen Krankenpflege kommen nur die elterlosen Minder, also diejenigen, deren Vater gestorben ist, für die Hinterbliebenenversorgung in Betracht.

**Wie sage ich's meiner Kollegin?** Du bist im Anstaltsleben ganz besonders Gelegenheit, deine Kameradin näher kennen zu lernen. Ja, in manchen Anstalten spielt sich das Leben des Haus- und Wirtschaftspersonals sozusagen Tag und Nacht im gemeinschaftlichen Nebeneinander ab. Vielfach mag das nicht angenehm sein, und es wäre wohl allen weiblichen Angestellten — genau wie bereits den Schweibern —

zu gönnen, daß sie ein eigenes Zimmerchen für sich hätten, anstatt des Massenquartiers für 6 und mehr Personen! Für unsere noch weitergehende Programmforderung: Abschaffung des Mait- und Logiszwanges, ist leider noch gar kein Verständnis bei den Anstaltsverwaltungen zu finden. Aber so viele Schattenseiten das jetzige Zusammenwohnen auch haben mag, es ermöglicht derjenigen Kollegin, welche für den Verband und seine Grundzüge wirken will, ohne Zweifel leicht, den anderen Kolleginnen näher zu kommen. Voraussetzung ist freilich, daß man selber weiß, welchen Zweck, welche Aufgaben unsere Organisation hat. Und da ist nun wieder die Bedeutung unserer Verbandspresse — also der „Sanitätswarte“ und „Gewerkschaft“ — die beste Vorbereitung und Einführung. Wer aufmerksam unsere Presse liest, wird nie verlegen sein um Argumente für die Agitation! Wo es aber angingig ist, sollten von Zeit zu Zeit geeignete Artikel — wie z. B. unter heutzutage Zeitartikel — von einer Kollegin laut vorgelesen werden. Auf diese Weise entzieht dann ganz von selbst ein Tragen und Diskutieren das in die Gedankenwelt unseres Verbandes einfließt. Jede Kollegin, die es bislang noch nicht getan, mache den Anfang mit dieser Methode der Aufklärung!

	<b>Aus der Praxis.</b>	
--	------------------------	--

**Natürlich bewegte künstliche Gliedmaßen.** Medizin und Technik sind ununterbrochen bemüht, für diejenigen unserer Kämpfer, die draußen ihre geliebten Glieder eingebüßt haben, einen möglichst vollkommenen künstlichen Ersatz zu schaffen, der nicht nur den Schönheitsrücksichten Rechnung trägt, sondern seinem Träger auch bis zu einem gewissen Grade die praktischen Dienste leistet, die ihm zuvor das verloren gegangene Glied geleistet hat. Einen fast phantastisch klingenden Plan, den durch Verlust einer Hand oder eines Armes Geschädigten ein künstliches Glied zu schaffen, das fast in derselben Weise gebraucht werden kann wie ein natürliches, legt Prof. Stodola Zürich in der „Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure“ dar. Er geht dabei von der Tatsache aus, daß beispielsweise bei einer amputierten Hand die Hand und die Finger bedienenden Muskeln und Sehnen zunächst noch intact und gebrauchsfähig im Unterarm vorhanden sind und erst nach einer gewissen Zeit infolge Untätigkeit verkümmern. Prof. Stodola macht nun den Vorschlag, diese Sehnen aus dem Stumpf herauspräparieren und sie zu einer mit Haut überwachsenen Schlinge verheilen zu lassen. Er deutet dabei zunächst an die an der Innenseite des Unterarms gelegenen Bizepsmuskeln und ihre Sehnenendigungen. Mit dem Stumpf soll dann eine künstliche Hand mit beweglichen Fingern verbunden werden, die ebenso wie die Hand selbst, durch Federn in geeigneter Stellung gehalten werden. Dagegen würde die Bewegung der Hand und das Schließen der Finger durch die eigene Muskelkraft des Restes geschehen, wozu es nur nötig wäre, die Sehnenendigung in geeigneter Weise mit der künstlichen Hand zu verbinden. Da die betreffenden Muskeln und Sehnen eine große Leistungsfähigkeit besitzen, so wäre es mit einer solchen Hand möglich, Gegenstände sehr fest zu halten, Werkzeuge zu führen usw. Stodola hofft sogar, daß es möglich sein wird, die Sehnen für den Daumen und die für die übrigen vier Finger getrennt zu präparieren, so daß die künstliche Hand dann auch als Faust zu gebrauchen wäre. Ebenso wie die Muskeln des Unterarms für die Hand, so können die des Oberarms für den Unterarm herangezogen werden, wenn es sich um den Verlust des letzteren handelt. Es stehen hier die mächtigen Biceps und Tricepsmuskeln zur Verfügung. Durch geeignete technische Konstruktionen müßte es möglich sein, diese Muskeln sowohl zur Bewegung des künstlichen Unterarmes als auch zur Greifbewegung der Hand dienstbar zu machen. Bei Verlust des ganzen Armes können endlich die Schultermuskeln benutzt werden. Professor Zuercher in Greifswald hat auf Anregungen Stodolas hin die medizinische Seite der Frage weiter ausgearbeitet. Er hat, wie Stodola in seinem interessanten Aufsatz mitteilt, bereits mehrere Operationen an Amputierten in entsprechender Weise vorgenommen, über deren Erfolg natürlich erst nach beendeter Ausheilung zu urteilen ist.

Diese Agitationsnummer ist nicht fortzuwerfen, sondern nach Möglichkeit an unorganisierte Kolleginnen weiterzugeben.